

Öffentliche Bekanntmachung vom **17.02.2023**

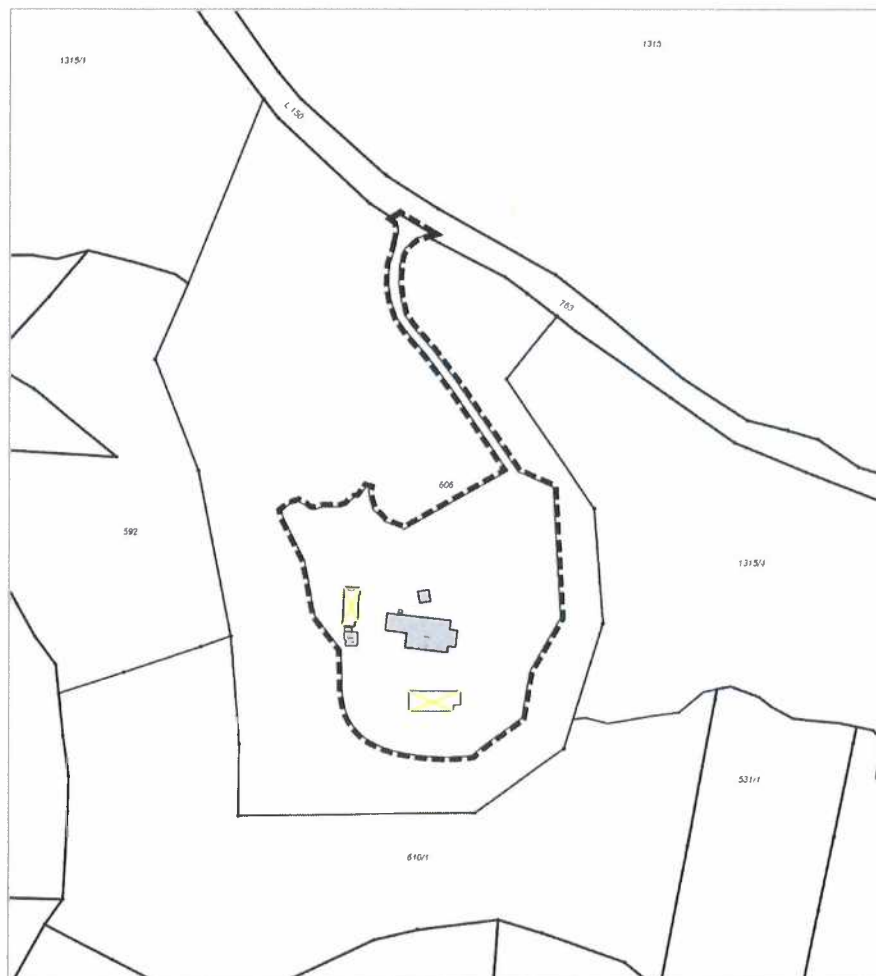
**Gemeinde Ibach**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplans  
„Ibacher Säge – 1. Änderung“  
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ibach hat am 27.06.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ibacher Säge – 1. Änderung“ gemäß §10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Plangebiets ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Ibacher Säge – 1. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung vom 27.06.2022, der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 20.06.2022, der FFH-Vorprüfung für den Änderungsbereich vom 20.06.2022, dem Konzept zur Umsetzung von Auerwildmaßnahmen vom 02.11.2020/01.06.2022, dem Antrag auf Waldumwandlung vom 20.06.2022 sowie dem Wassermanagementplan vom 30.06.2021 bei der Gemeinde Ibach, Rathaus Oberibach, Hofrain 1, 79837 Ibach, sowie im Rathaus Dachsberg, Wittenschwand, Rathausstraße 1, 79875 Dachsberg während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ibach eingesehen werden ([www.gemeinde-ibach.de/Bürgerservice/Bebauungspläne](http://www.gemeinde-ibach.de/Bürgerservice/Bebauungspläne)).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ibach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB und §44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gemeinde Ibach, den 17.02.2023

gez.  
Helmut Kaiser  
Bürgermeister

